

gebnisse in der objektiven Bestätigung von Fakten bestehen, und wenn zusätzliche Garantien zur Wahrung der Interessen der Personen geschaffen werden müssen, die die Untersuchung betrifft. Die bei derartigen Handlungen festgestellten Daten können nur unter der Bedingung als zuverlässig gelten, daß die Handlungen in einer streng vorgeschriebenen Ordnung, in einem angemessenen Milieu, bei völlig objektiver Fixierung ihres Verlaufs und ihrer Ergebnisse durchgeführt wurden. Eine Garantie hierfür bietet die Anwesenheit unbeteiligter Personen.

Bei der Aussagenreproduktion ist die Anwesenheit unbeteiligter Personen daher obligatorisch.

Schließlich bezweckt die Aussagenreproduktion am Ereignisort — im Unterschied zur Vernehmung — nicht die Erlangung neuer Aussagen, sondern lediglich die Überprüfung der bereits vorhandenen. Die Tatsache, daß in einzelnen Fällen die Person, deren Aussagen überprüft werden, bei der Reproduktion am Ereignisort auch Mitteilungen über irgendwelche neuen Umstände machen kann, über die bei der Vernehmung noch nichts gesagt wurde, ist für die Aussagenreproduktion nicht typisch und bietet keine Grundlage, sie deshalb als Vernehmung zu betrachten.

Eine gewisse Ähnlichkeit besteht zwischen der Aussagenreproduktion und dem *U n t e r s u c h u n g s e x p e r i m e n t*. Nicht zufällig wird die Aussagenreproduktion von den meisten Praktikern und Theoretikern, die die Ansicht vertreten, sie sei keine selbständige Untersuchungshandlung, als Untersuchungsexperiment angesehen.¹⁰¹⁾

Jedoch abgesehen davon, daß Untersuchungsexperiment und Aussagenreproduktion sich in einzelnen Zügen ähneln, weichen sie doch im Grundsätzlichen stark voneinander ab. Das Wesen des Experiments besteht darin, daß zur Prüfung der objektiven Möglichkeit bestimmter Umstände unter bestimmten Bedingungen Versuchshandlungen durchgeführt werden (irgendwelche Handlungen ausführen, etwas sehen, hören). Bei der Aussagenreproduktion kann manchmal ebenfalls die faktische Unmöglichkeit einzelner in den Aussagen angeführter Umstände festgestellt werden (zum Beispiel die Unmöglichkeit, einen gewissen Punkt zu erreichen, obwohl der Beschuldigte angibt, diesen Weg eingeschlagen zu haben), doch die Hauptsache liegt bei der Aussagenreproduktion, wie bereits gesagt, nicht in experimentellen Handlungen, die zur Feststellung der objektiven Möglichkeit oder Unmöglichkeit eines bestimmten Umstandes unter bestimmten Bedingungen durchgeführt werden, sondern in der Feststellung, bis zu welchem Grade die

101) s. z. B. „Kleines Handbuch des Untersuchungsführers“, Moskau 1949, S. 368—395 (russ.); W. K o l m a k o w, „Verfahren des Sammelns und Fixierens gerichtlicher Beweise, „Sozialistische Gesetzlichkeit“, 1955, Nr. 4, S. 34 (russ.).